

Unterstützung chorsystemischer Arbeit in den Seelsorgebereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Arbeit von Chorschulsystemen im Erzbistum zu fördern, wurde zunächst ad experimentum für die Jahre 2016 und 2017 ein Etatansatz eingerichtet.

Grundsätzlich sind danach bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres Anträge zu stellen. Da diese Maßnahme aber erst Mitte Februar 2016 genehmigt wurde, wird die Antragsfrist für 2016 auf 15. März verlängert.

Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie formlos Anträge stellen. Näheres dazu im nachfolgenden Text:

Um eine langfristige Bindung von Kindern und Jugendlichen im kirchenmusikalischen Kontext und damit verbunden eine qualitativ hochstehende Kirchenmusik zu fördern, erscheint es notwendig, im Bereich der Kinderchorleitung mit mehreren Gruppen, die miteinander verzahnt sind, also systemisch, zu arbeiten. Da die Mittel in den Kirchengemeinden für den Bereich Kinderchor häufig eng sind, bietet das Erzbistum Köln die Möglichkeit, durch Förderanträge diese Arbeit zu unterstützen.

Nachfolgend die Kriterien zur Förderung chorsystemischer Arbeit:

- Gefördert werden können Seelsorgebereiche, die eine differenzierte Kinderchorarbeit in mehreren Gruppen, die miteinander verzahnt sind, anbieten.
- Das Angebot sollte sich auf eine Arbeit mit Kindern von 6 Jahren bis zu Jugendlichen bis 18 Jahren beziehen.
- Der Einsatz dieser Gruppen sollte im Wesentlichen in der Liturgie erfolgen, kann aber natürlich auch in geistlichen Konzerten geschehen.
- Hilfreich ist es, wenn dem Chorsystem eine gemeinsame Methode der Ausbildung zugrunde liegt.
- Konkret gefördert werden können verschiedene Dinge, je nach den Möglichkeiten, die den Chorschulen vor Ort zur Verfügung stehen.
 - Erweiterung des Instrumentariums
 - Erweiterung der Technik
 - Notenkauf
 - Gemeinsame Chorkleidung
 - Probewochenenden
 - Stimmbildungsunterricht

Nicht gefördert werden können Raummieten, etwa an die Pfarrei, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Kirchengemeinden ihre Räumlichkeiten für die Arbeit mit Kinderchören kostenfrei zur Verfügung stellen.

Der Antrag ist formlos einzureichen. Er sollte enthalten:

- Name des Chores und Anschrift des Verantwortlichen
- Beschreibung des Chorsystems in der Gemeinde
- Konkrete Antragssumme und Verwendung des Geldes einschließlich Nachweis einer Gesamtfinanzierung

Der Antrag kann immer nur für ein Jahr gestellt werden. Für das Folgejahr muss jeweils ein neuer Antrag gestellt werden.